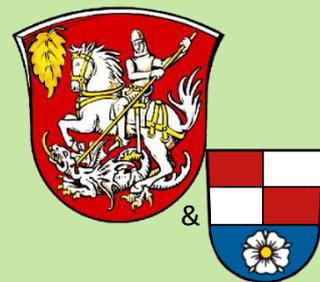


Mitteilungsblatt

der Gemeinde

BIRKENFELD mit Gemeindeteil Billingshausen



Ausgabe: 01/2024

26.01.2024

Gelungene Sternsingeraktion

„Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“



Foto: Sina Müller

Die Sternsingeraktion ist weltweit die größte Spendenbewegung von Kindern für andere Kinder. Toll, dass sich auch in diesem Jahr wieder ganz fleißige Kinder und großzügige Spender gefunden haben um diese Aktion am Leben zu erhalten. Unsere Sternsinger haben in diesem Jahr 2.567,80 € gesammelt. Eine stolze Summe. Vielen Dank für dieses tolle Engagement.

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE BIRKENFELD

Termine (ohne Gewähr)

26.01.2024	Dance-Festival der Turedancer, Egerbachhalle (ausverkauft)
27.01.2024	Jahrtag mit Generalversammlung MGV „Frohsinn“ 1888
27.01.2024	Altpapier- u. Kleidersammlung – Kath. Kirchengemeinde
04.02.2024	Kinderfasching – Josefsverein, Egerbachhalle
07.02.2024	Senioren Faschingsfeier, Bürgerhaus Birkenfeld
08.02.2024	Weiberfasching, Schützenhaus
09.02.2024	Handarbeitsnachmittag des Frauenbundes, Bürgerhaus
10.02.2024	Billingshausen in der Bütt, Dorfgemeinschaftshaus
10.02.2024	Faschingssamstag – Feuerwehr, Egerbachhalle
11.02.2024	Kinderfasenacht und Kappenabend, Dorfgemeinschaftshaus
12.02.2024	Rosenmontagsball – SV Birkenfeld, Egerbachhalle
13.02.2024	Faschings-Café, Schützenhaus
16.02.2024	Frauenstammtisch, Schützenhaus
21.02.2024	Infoveranstaltung – Trans-Net, Egerbachhalle
21.02.2024	Redaktionsschluss – Mitteilungsblatt
24.02.2024	Jahrtag Radfahrverein „Concordia“ Bürgerhaus
24.02.2024	Jahrtag Feuerwehr Birkenfeld, Schulungsraum Feuerwehrhaus
02.03.2024	Jahrtag und Generalversammlung VDK Birkenfeld, Schützenhaus
04.03.2024	Versammlung der Jagdgenossenschaft, Schulungsraum FFW B'feld
09.03.2024	Jahreshauptversammlung VDK Billingshausen, Gasthaus Lamm

Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Rathaus Birkenfeld	dienstags	09.00 – 11.00 Uhr
☎ 09398/355	dienstags	17.30 – 19.00 Uhr
	donnerstags	17.00 – 19.00 Uhr

Rathaus Billingshausen

☎ 09398/290 Gespräch mit dem Bürgermeister nach Absprache

Internet:

www.gemeinde-birkenfeld.de
info@gemeinde-birkenfeld.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

☎ 09391/6007-0	montags	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	dienstags	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	mittwochs	08.00 – 12.00 Uhr
	donnerstags	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
	freitags	08.00 – 12.00 Uhr

Internet:

www.vgem-marktheidenfeld.de

E-Mail Amtsblatt:

amtsblatt.birkenfeld@vgem-marktheidenfeld.de

Öffnungszeiten der Erdaushub- und Bauschuttdeponie:

Während der Wintermonate ist die Deponie geschlossen. Anlieferung nur nach vorheriger Anmeldung.

Deponiewart:	Erwin Karl	☎ 09398/539
Vertreter:	Bruno Hörning	☎ 09398/489

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln im Ortsteil Birkenfeld am Rathaus Birkenfeld und im Ortsteil Billingshausen am Rathaus Billingshausen bekannt gemacht.

Nächstes Amtsblatt:

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 01.03.2024.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 21.02.2024 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: amtsblatt.birkenfeld@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Sprechtage der Bauaufsichtsbehörde

Der nächste Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt findet am **Donnerstag, 08.02. 2023 von 9.30 – 11.30 Uhr** in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt. Hierfür ist keine Terminvereinbarung notwendig.

An diesen Sprechtagen steht der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, nach Voranmeldung, zur Verfügung. Interessierte können sich unter der Tel.-Nr. 09353/793-1757 anmelden.

Das gemeindliche Bauamt steht Ihnen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur Verfügung. Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel. 09391/6007-0, Email: bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Deponie während der Wintermonate geschlossen

Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie bleibt während der Wintermonate geschlossen.

**Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und die Gemeinde
Birkenfeld sind am**

Faschingsdienstag, 13. Februar 2024 geschlossen!

Um Beachtung wird gebeten.

Gemeinde Birkenfeld

**M ü l l e r
1. Bürgermeister**

AUS DEM GEMEINDERAT

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG AM 16.01.2024

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2023

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.12.2023 wurde am 19.12.2023 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.12.2023 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

GRM Schebler und Oleynik nehmen nicht an der Abstimmung teil, da sie in der Sitzung vom 18.12.2023 nicht anwesend waren.

TOP 2 Vorstellung einer Gemeinde-Info-App

Herr Dominik Schweiker stellt per Videoschalte die von ihm entwickelte Heimat-App vor:

Eine Bürger-App ist die perfekte tagesaktuelle Informationsplattform: Wenn das Rathaus auf kurzfristige Straßensperrungen hinweist, Warnmeldungen herausgibt, über kulturelle Highlights informiert oder geänderte Öffnungszeiten veröffentlicht, dann sind das Beispiele für erfolgreiche Push-Nachrichten mit der Garantie, den Bürger direkt und jederzeit zu erreichen. Mit der Heimat-Info App erhalten die Bürger tagesaktuelle Informationen direkt auf Ihr Smartphone: Ob Aktuelles von uns aus dem Rathaus, Neues und Veranstaltungen aus den Bereichen Sport, Kunst und Kultur oder Vereine: Die Heimat-Info App benachrichtigt die Bürger zuverlässig und tagesaktuell.

Unterstützung der Vereine:

Die App bietet auch eine Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit unserer Vereine. So können diese dort über Neuigkeiten und Veranstaltungen berichten.

Ein direkter Draht ins Rathaus:

In der Heimat-Info App erhalten die Bürger wichtige Neuigkeiten und Aktuelles aus unserem Rathaus. Das enthaltene Bürgerservice Menü bietet zudem einen tollen Überblick über ver-

schiedene bürgerrelevante Informationen wie beispielsweise Online-Anträge, Abfallkalender, Öffnungszeiten, Schadensmelder.

Die laufenden Kosten betragen 119 €/Monat, die Einrichtungsgebühr 1.495 €. Bei einer Mindestlaufzeit von **drei** Jahren ergeben sich so Gesamtkosten von 6367,21 € netto für die Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung der Heimat-App zu den nachstehenden Konditionen zu.

119 € / Monat netto zuzügl. einmaliger Einrichtungsgebühr 1.495 € netto.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 18.12.2023 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2023

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.12..2023 wird verlesen.

Beschluss:

Die Niederschrift wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Beratung und Beschlussfassung zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr; Beauftragung eines externen Beratungsbüros

Bisher wird die Abwassergebühr nach dem sogenannten Frischwassermaßstab berechnet. Hierbei bleibt das Niederschlagswasser unberücksichtigt.

Diese in der Vergangenheit gängige Gebührenpraxis ist aufgrund der Rechtsprechung nicht mehr rechtmäßig, wenn der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung die Erheblichkeitsschwelle von 12 % der gesamten Entwässerungskosten übersteigt.

*Ist dies der Fall muss eine gesplittete Abwassergebühr getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden.
(Sollte die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht werden, wird das Verfahren an diesem Punkt abgebrochen).*

Hierdurch wird jedoch keine neue oder zusätzliche Gebühr eingeführt, sondern lediglich die Gesamtkosten der Entwässerung auf zwei verschiedenen Gebühren aufgeteilt, wodurch eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserentsorgungskosten erreicht werden soll.

Bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr werden zunächst die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung in zwei Kostenblöcke für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt.

Anschließend wird die Schmutzwassergebühr – wie bisher- nach dem Frischwassermaßstab ermittelt.

Die Niederschlagswassergebühr wird ermittelt, indem die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auf die bebauten und befestigten, abflusswirksamen Flächen verteilt werden.

Zur Ermittlung dieser „versiegelten“ Flächen gibt es mehrere Möglichkeiten.

Es könnte eine exakte Datenaufnahme (durch Vermessung) für jedes Grundstück erfolgen. Diese Variante ist jedoch sehr kostenaufwendig und verursacht einen erheblichen, dauerhaften Verwaltungsaufwand für die Datenpflege und Datenfortschreibung.

Eine weitere Möglichkeit ist die Ermittlung eines sogenannten Grundstücksabflussbeiwertes (GAB). Diese Variante ist deutlich einfacher und günstiger bei der Einführung und späteren Datenfortschreibung.

Hierbei wird anhand der digitalen Flurkarte und hochauflösenden Luftbildaufnahmen für jedes Grundstück ein Versiegelungsgrad (= prozentualer Anteil der versiegelten Fläche zur Gesamtgrundstücksfläche) ermittelt und aufgrund dieses Ergebnisses in eine bestimmte Kategorie eingestuft.

Sollte die so vorgenommene Einstufung deutlich von der Realität abweichen, kann durch Nachweis des Grundstückseigentümers eine Berichtigung der Einstufung beantragt und gegebenenfalls durchgeführt werden.

Von Seiten der Verwaltung wurden Angebote von kommunalen Beratungsunternehmen eingeholt, die die Aufteilung der Abwasserbeseitigungskosten und die Festlegung der Grundstücksabflussbeiwerte sowie die Umsetzung der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr durch Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Informationsveranstaltungen für die Grundstückseigentümer sowie die Behandlung von Einwendungen und Widersprüchen begleiten sollen.

Es wurden mehrere Büros angefragt. Es liegen jedoch noch nicht alle Angebote vor.

Die Ermittlung der erforderlichen Daten soll im nächsten Jahr erfolgen, damit die gesplittete Abwassergebühr zeitnah eingeführt werden kann.

Die Verwaltung schätzt die Gesamtkosten auf ca. 22.000 bis 25.000 € für die Gemeinde Birkenfeld.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Vorgaben zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr und der Angebotseinholung von kommunalen Beratungsunternehmen.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

**Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Baumkontrollarbeiten
(Baumkataster)**

Aus haftungsrechtlichen Gründen sollen Gemeinden ein sog. Baumkataster aufbauen und führen.

Hierbei werden Bäume auf gemeindlichen Grundstücken erfasst und regelmäßig auf ihren Zustand kontrolliert.

Die Firma Gerber Forst GmbH & Co. KG aus Laufach bietet die Ersterfassung der Bäume sowie deren Kontrolle im Zeitraum 23/24, 24/25 und 25/26 zu einem Preis von 8.746,50 € brutto (bei 350 angenommenen Bäumen – Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Anzahl, es wird zunächst nur der Ortsbereich und Kreuzberg erfasst und kontrolliert) an.

Das Finden von vergleichbaren Alternativangeboten erwies sich als schwierig, da die von der Firma eingesetzte Software mit der Software der Verwaltung kompatibel sein muss, um eine verlustfreie und einfache Datenübergabe zu gewährleisten.

Andere Anbieter, welche jedoch nicht softwarekompatibel waren, haben die Leistungen zu ähnlichen, wenn nicht sogar etwas höheren Preisen angeboten, sodass das Angebot der Fa. Gerber als wirtschaftlich angesehen werden kann, insb. aufgrund der langen Preisbindung der Firma bis ins Jahr 2026 hinein.

Es wurde eine Sammelausschreibung durch die VGem für alle Mitgliedsgemeinden durchgeführt. Hierdurch konnten Einsparungen in Höhe von 0,30 € netto / Baum pro Erfassung und 1,00 € netto / Baum je Kontrolle erzielt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der Firma Gerber Forst GmbH & Co. KG aus Laufach für die Ersterfassung der Bäume sowie deren Kontrolle im Zeitraum 23/24, 24/25 und 25/26 zu einem Preis von 8.746,50 € brutto an.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise

- **Urnenfelder für beide Friedhöfe**
Aufgrund der winterlichen Wetterverhältnisse finden derzeit keine Arbeiten statt.
- **Glasfaserausbau in beiden Ortsteilen**
Aufgrund der winterlichen Wetterverhältnisse finden derzeit keine Arbeiten statt.
- **Grundschule Birkenfeld**
In den vor sieben Jahren neu gestalteten WC Anlagen fallen teilweise die Fliesen ab. Dieser Mangel fällt nicht mehr in den Gewährleistungszeitraum. Hier sind in Kürze Ausbesserungsarbeiten erforderlich.
- **Baugebiet „Am Gründlein II“**
Hier fehlt noch immer die wasserrechtliche Genehmigung, was sehr ärgerlich ist.
- **Egerbachhalle; Erneuerung der Hauptstromverteilung**
Aktuell wird die Ausschreibung vom Planungsbüro Schätzlein vorbereitet.
Im Zeitraum vom 18.03. bis 08.04.2024 ist die Halle wegen der Umbauarbeiten für den Breitensport und Veranstaltungen gesperrt.
- **Ortsdurchfahrt von Billingshausen**
Die gemeldeten Mängel an den Gebäuden sollen, sobald es die Witterung zulässt, nach Absprache mit den Eigentümern, behoben werden
- **Dorfgemeinschaftshaus Billingshausen**
Beim DGH in Billingshausen wurde vom Landratsamt bemängelt, dass für die Nutzung von vornherein schon Ausnahmen im Nutzungskonzept bezüglich der Besucheranzahl bei Veranstaltungen beantragt wurden.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Neujahrsempfang; Nachbetrachtung / Spende an den Hospizverein

Der Neujahrsempfang war, nach Meinung des Bürgermeisters ein würdiger Rahmen für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten.

Die Feuerwehr, die sich wieder für den Service verantwortlich gezeigt hat, hat gute Arbeit geleistet.

Der Einkauf wurde, wie immer, souverän von Hubert Müller gemanagt.

Er dankt allen, die zum Gelingen des Abends beigetragen haben.

In der Spendenbox waren 834,- €. Die Spende soll, wie angekündigt, dem Hospizverein Main-Spessart e.V. zukommen.

Der Bürgermeister dankt allen Spenderinnen und Spendern und schlägt vor, den Betrag auf 1.000,- € aufzurunden.

Hiermit besteht vom Gemeinderat Einverständnis.

Von den Gesundheitsbehörden wird, zurecht aus Hygienegründen, mehr denn je gefordert, dass Spülmaschinen für Geschirr und Gläser in den Veranstaltungsräumen eingesetzt werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass in diesem Bereich in der Egerbachhalle zwei Baustellen bestehen.

Zum einen ist die Spülmaschine für das Geschirr in der Küche nicht mehr voll funktionsfähig. Da diese Maschine mehr als 30 Jahre alt ist gibt es hierfür keine Ersatzteile mehr.

Zum anderen gibt es noch keine Gläserspülmaschine in der Halle, was nach Meinung des Bürgermeisters ein erhebliches Defizit ist.

Bestenfalls wären nun zwei Maschinen zu beschaffen.

Der Bürgermeister hat sich gemeinsam mit dem Bauhofleiter und Herrn Kunkel von der gleichnamigen Handelsagentur vor Ort getroffen, um Lösungsmöglichkeiten auszuloten.

Herr Kunkel daraufhin zwei Spülmaschinen angeboten:

1. Eine Haubenspülmaschine für das Küchengeschirr zum Neupreis von 14.180,00 € netto. Alternativ eine technisch überprüfte neun Monate alte Spülmaschine (Vorführmaschine) für 10.440,00 € netto. Diese Maschine ist bis zum 22.01.2024 reserviert.
2. Eine Gläserspülmaschine inkl. Trockner zum Neupreis von 9453,36 € netto. Alternativ eine technisch überprüfte ca. zwei Jahre alte Spülmaschine (Leasingrückläufer) für 4.094,00 € netto. Diese Maschine ist bis zum 22.01.2024 reserviert.

Die Angebote werden an der Leinwand gezeigt. Bei den angebotenen Spülmaschinen handelt sich um hochwertige HOBART-Spültechnik.

Ein Spülgang dauert bei beiden Maschinen ca. 1 - 2 Minuten. Die Technik ist sehr bedienerfreundlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat wünscht die Beschaffung der nachfolgenden gebrauchten Maschinen. Siehe Angebote vom 09.01.2024

1. Haubenspülmaschine AMXXLS – Vorführmaschine Bj 04/2023 – 10.440,00 €
2. Gläserspülmaschine Premax GP – Leasingrückläufer Bj 09/2021 – 4.094,00 €

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 7 Egerbachhalle; Neufestsetzung der Nutzungsgebühren - Vorberatung

Im letzten Jahr und aktuell werden umfangreiche Investitionen in der Egerbachhalle getätigt. Unter anderem wurden die WC-Anlagen im Jahr 2023 erneuert. In diesem Jahr werden die Lüftungstechnik und die Stromverteilung erneuert und Spülmaschinen angeschafft. Außerdem ist der Ölheizungskessel in die Jahre gekommen und muss durch eine zeitgemäße Heiztechnik ersetzt werden:

Aus diesem Grund wäre zu diskutieren, ob die seit einigen Jahren gültigen Nutzungsgebühren angepasst werden sollen.

Als Diskussionsgrundlage wurde der Sitzungsvorlage eine Kostenaufstellung für die Egerbachhalle beigefügt. Außerdem sind die Nutzungsentgelte der anderen VG-Gemeinden hinterlegt.

Die Beschlussfassung soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

In einer der nächsten Sitzungen sollte dann auch über die Nutzungsmodalitäten und Nutzungsgebühren des Bürgerhauses beraten werden.

Im Gremium schließt sich ein kontroverser Austausch über mögliche Preisanpassungen an.

Es wird festgestellt, dass die Hallennutzungsgebühren, für Veranstaltungen und die Sportnutzung, deutlich unter dem Niveau der anderen VG-Gemeinden liegen.

Auch wurde nochmals über den Vorstoß der Clubfreunde, die Nutzungspauschale für die Lager Räume in der Egerbachhalle (120 €/Jahr) für die Vereine zu erlassen, die noch Traditionsveranstaltungen an Kirchweih und am Faschingswochenende abhalten.

Bei einer Hallenmiete von nur 150 € für diese Veranstaltungen sieht die Mehrheit des Gremiums hier keinen Handlungsspielraum.

TOP 8 Alter Friedhof Billingshausen; Ablaufende Grabnutzungsrechte

Im alten Friedhof von Billingshausen laufen die letzten Grabnutzungsrechte aus.

Diese Grabnutzungsrechte können nicht mehr verlängert werden.

Um Hinterbliebenen dennoch die Möglichkeit zu geben vor Ort zu trauern, könnten die vorhandenen Grabsteine an den Außenmauern aufgestellt werden.

Für die Angehörigen wäre dann, nach Meinung des Bürgermeisters, immer noch eine Anlaufstelle vorhanden.

Im alten Friedhof müsste dann bei der Pflege nicht mehr auf die alten Grabstätten Rücksicht genommen werden.

Der Gemeinderat wiegt das Für und Wider ab und wünscht, aus Gründen der Gleichbehandlung, den Rückbau der Grabstätten, wenn kein Nutzungsrecht mehr besteht.

Beschluss:

Die Grabstätten im alten Friedhof von Billingshausen, für die kein Nutzungsrecht mehr besteht, müssen zurückgebaut werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Für den Bau von Stromtrassen sind in Deutschland sog. Planfeststellungsverfahren durchzuführen,

um Baurecht für die Trassen zu erlangen. Dem Planfeststellungsverfahren war bisher eine sog. „Bundesfachplanung“ zur Ermittlung von Korridor-Alternativen vorgeschaltet. Da dies sehr aufwändig und zeitintensiv ist, wurde diese vorgeschaltete „Bundesfachplanung“ abgelöst durch ein sog. „Präferenzraumverfahren“. Durch das Präferenzraumverfahren soll der Bau von Leitungstrassen insgesamt beschleunigt werden.

Die wesentlichste Änderung gegenüber der bisher angewandten Bundesfachplanung ist, dass nicht mehr die Vorhabenträger geeignete Räume für eine Erdkabelverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten suchen, sondern stattdessen die Bundesnetzagentur einen fünf bis zehn Kilometer breiten „Präferenzraum“ entwickelt.

In diesen Präferenzräumen planen die Vorhabenträger im späteren Planfeststellungsverfahren dann die konkreten Trassenverläufe. **Aktuell** sollen nun zu den bereits bestehenden Planungen hinsichtlich der Verlegung der Erdkabel- Gleichstromtrasse SuedLink und der Fulda-Main-Leitung zusätzlich **zwei weitere Erdkabel- Gleichstromtrassen** durch den Landkreis Main-Spessart führen. (siehe hierzu die beiden Presseartikel in der Main-Post vom 09.12.2023 und im Main-Echo vom 05.01.2024.)

Diese haben die Bezeichnung **DC41/NordWestLink und DC42/SuedWestLink**.

Für diese beiden Trassen wurde das sog. „Präferenzraumverfahren“ bereits mit der Veröffentlichung der Präferenzräume am 16.11.2023 gestartet. Eine Informationsveranstaltung für die Bürgermeister fand am 05.12.2023 statt.

Nach ersten Informationen durch das Landratsamt Main-Spessart, Fachbereich Landkreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, sind die sog. Präferenzräume für beide neu angedachten Trassen im Landkreis Main-Spessart deckungsgleich. Seitens des LRA MSP wird auch überprüft, ob alle Raumwiderstände die dem Trassenbau entgegenstehen könnten, berücksichtigt wurden.

Die Kommunen sind jedoch aufgefordert, die Präferenzräume ebenfalls in Augenschein zu nehmen und ggf. Stellungnahmen zu den Vorhaben bis 22. Januar 2024 an das Landratsamt Main-Spessart zu geben, dass dann wiederum die Stellungnahmen gebündelt an die Bundesnetzagentur weiterleiten werden. Weiterhin wird durch die Verwaltung diese Stellungnahme bis zum 28.01.2024 direkt an die Bundesnetzagentur weiterleiten.

Betroffen sind bis auf die Gemeinden Bischbrunn und Esselbach alle anderen Gemeinden im Bereich der VG-Marktheidenfeld.

Die wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft sind in der dieser Beschlussvorlage im RIS beigefügten Kurz-Zusammenfassung des Landratsamtes Main-Spessart zum Thema entnommen werden, darüber hinaus sind im RIS auch Karten-Darstellungen mit den geplanten Trassenführungen sowie ggf. für die Gemeinde relevanten Raumwiderständen als Auszug enthalten.

Die "Eckpunkte bezüglich der geplanten Trassen sind hier im Vergleich zur SuedLink-Trasse dargestellt:

DC41/DC 42	SuedLink
3 Gräben erforderlich	1 Graben erforderlich
Pro Graben 3 Kabel	Pro Graben 2 Kabel
Schutzstreifen ca. 38 m erforderlich. Innerhalb Schutzstreifen keine tiefwurzelnden Pflanzen, keine Bebauung möglich)	Schutzstreifen ca. 8-12 m Innerhalb Schutzstreifen keine tiefwurzelnden Pflanzen, keine Bebauung möglich)

Eine Karte, aus der der Präferenzkorridor hervorgeht, ist im Ratsinformationssystem abrufbar. Ebenso das Kartenmaterial, aus dem Raumwiderstände hervorgehen, die bisher im Präferenzkorridor noch nicht berücksichtigt wurden.

Dies sind im Einzelnen:

- Suchkorridore für Windenergieanlagen entsprechend den Planungen des Regionalen Planungsverbands für die Region 2 rund um Birkenfeld
- Vorranggebiete für Windenergie:
Nördlich, westlich, südlich und östlich von Birkenfeld auf den Gemarkungen von Greußenheim, Remlingen, Erlenbach und Karbach
- Kartierte Biotope im Gemarkungsbereich Birkenfeld inkl. einer Magerrasenfläche
- Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Birkenfeld
- Wertvolle Waldflächen rund um Birkenfeld
- Bestehende WEA nördlich und südlich von Birkenfeld auf den Gemarkungen Urspringen und Remlingen
- Die Trassenführung SüdLink östlich von Birkenfeld auf dem Gemeindegebiet
- Die Trassenführung für die geplante B26n östlich von Birkenfeld auf dem Gemeindegebiet
- 2 geplante Solarparks nördlich von Birkenfeld auf dem Gemeindegebiet
- Mögliche Umgehungsstrassen für beide Gemeindeteile, die dann mitunter nicht mehr möglich sind.
- Die Bestehende Bodendenkmäler östlich von Birkenfeld (Dolinen) im Bereich Büchelberg / Bäckerbild.

Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit solcher Stromtrassen. Aufgrund der mangelnden Beteiligung und des geringen Informationsflusses spricht sich das Gremium jedoch gegen eine Verlegung dieser Stromtrassen durch das Gemeindegebiet aus.

Beschluss:

Die Gemeinde Birkenfeld nimmt Kenntnis von dem Präferenzraumverfahren bezüglich der geplanten Erdkabel-Gleichstromtrassen DC 41 und DC 42. Folgende relevante Raumwiderstände wurden bisher nicht geprüft und berücksichtigt:

Dies sind im Einzelnen:

- Suchkorridore für Windenergieanlagen entsprechend den Planungen des Regionalen Planungsverbands für die Region 2 rund um Birkenfeld
- Vorranggebiete für Windenergie:

Nördlich, westlich, südlich und östlich von Birkenfeld auf den Gemarkungen von Greußenheim, Remlingen, Erlenbach und Karbach

- Kartierte Biotop im Gemarkungsbereich Birkenfeld inkl. einer Magerrasenfläche
- Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Birkenfeld
- Wertvolle Waldflächen rund um Birkenfeld
- Bestehende WEA nördlich und südlich von Birkenfeld auf den Gemarkungen Urspringen und Remlingen
- Die Trassenführung SüdLink östlich von Birkenfeld auf dem Gemeindegebiet
- Die Trassenführung für die geplante B26n östlich von Birkenfeld auf dem Gemeindegebiet
- 2 geplante Solarparks nördlich von Birkenfeld auf dem Gemeindegebiet
- Mögliche Umgehungsstrassen für beide Gemeindeteile die dann mitunter nicht mehr möglich sind.
- Die Bestehende Bodendenkmäler östlich von Birkenfeld (Dolinen) im Bereich Büchelberg / Bäckerbild.

Einer Trassenführung im Gemarkungsbereich Birkenfeld wird nicht zugestimmt, da aufgrund der o. a. aufgeführten zahlreichen bisher nicht berücksichtigten Raumwiderstände im Präferenzkorridor für das Gemarkungsgebiet Birkenfeld kein Raum für diese beiden Stromtrassen incl. Schutzstreifen gegeben ist.

Die Gemeinde Birkenfeld merkt außerdem an, dass aufgrund der kurzen Fristen eine vertiefte Betrachtung der Planungen im Gemeinderatsgremium kaum möglich war.

Darüber hinaus wurden über das neu eingeführte Präferenzraumverfahren mit sehr kurzen Fristen

nur auf Ebene der Kommunalvertreter eher spärlich in lediglich einer einzigen Info-Veranstaltung kommuniziert.

Die zuständigen Verwaltungen erfuhren - wenn überhaupt - nur durch die jeweils gewählten Volksvertreter oder aus Presseberichten von den Vorhaben. Ein vertieftes Einarbeiten in die Thematik war somit nicht möglich und wird an dieser Stelle gegenüber den Vorhabenträgern bzw.

der Bundesnetzagentur auf das Schärfste kritisiert.

Verfahrensbeschleunigungen sind aus Sicht der Kommune in Ordnung, wenn eine Kommunikation mit den Vorhabenträgern bzw. der Bundesnetzagentur und den betroffenen Kommunen rechtzeitig geführt wird.

Sofern die Kommunen jedoch schlichtweg "überfahren" werden mit Planungen die in ihr Hoheitsgebiet massiv eingreifen und für Rückäußerungen nur sehr wenig Zeit ist, ist an dieser Stelle sicherlich Kritik angebracht.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

TOP 10 Mitteilungen des Bürgermeisters

- **Übernahme Kindergarten und Schwesternhaus inkl. Pfarrsaal**
Der Kaufvertrag wurde am 19.12.2023 beim Notariat Marktheidenfeld unterschrieben. Die Nutzung des künftigen Bürgerhauses ist den kirchlichen Gremien auf der Basis von 2023 gestattet. Die Verwaltung der Gebäude läuft ausschließlich über das Rathaus.

Der Bürgermeister ist im Besitz von jeweils einem Generalschlüssel für das ehemalige Schwesterhaus und dem ehem. Pfarrsaal. Die offizielle Übergabe konnte noch nicht erfolgen. Diese wird aktuell vom Pfarrbüro vorbereitet.

Die Fa. Hausner hat die notwendigen Aufmaße bezüglich der neuen elektronischen Schließanlage für das Bürgerhaus am 12.01.2024 gemacht.

Im Kindergarten wurde die mechanische Schließanlage im Zuge der Baumaßnahmen erweitert. Hier soll erst zu einem späteren Zeitpunkt auf eine elektronische Schließanlage umgerüstet werden.

Hier wurde noch kein Generalschlüssel ausgehändigt.

Am 25.01.2024 werden die drei Bürgermeister mit der Vorstandschaft des Josefsvereins über die Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) verhandeln.

Bereits am 17.01.2024 werden sich die Bürgermeister diesbezüglich beraten.

- **Zusätzliche Einstellung am Bauhof**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass er die – im Stellenplan der Gemeinde vorgesehene – Bauhofstelle besetzen wird. Die Ausschreibung ist vorbereitet und wird in Kürze veröffentlicht. Der Gemeinderat hatte dieser zusätzlichen Stelle bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen in vergangenen Haushaltsplänen zugestimmt. Die Aufgaben des Bauhofes werden immer mehr und vielfältiger.

Die Ausschreibung wird an der Leinwand gezeigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Verschiedenes, kurze Anfragen
--

- Aus der Bevölkerung gab es großes Lob für die Info-WhatsApp-Gruppe der Gemeinde. Die zahlreichen von Vermisstenmeldungen von Haustieren ist für manche Nutzer zu viel. Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass alle Tiere wieder ihren Besitzern zugeführt werden konnten.
- Die Ankündigung der Stangenlosversteigerung wurde für einige Interessenten zu kurzfristig veröffentlicht.
- Aus dem Gremium kommt die Frage nach dem Sachstand zum Wasserfass für die FFW. Es liegt ein Angebot für ein geeignetes Fass vor, dieses soll geprüft werden. Das Fass kann von den Feuerwehren, sowie vom Bauhof für das Gießen von Pflanzen, genutzt werden. Ein passender Standort muss noch festgelegt werden.

Vom Gemeinderat besteht mit der Beschaffung Einverständnis.

*** Ende der Rubrik: „Aus dem Gemeinderat“ ***

Satzung der Gemeinde Birkenfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	35 €
b) eine Familiengrabstätte	45 €
c) eine Urnenerdgrabstätte	45 €
d) eine Urnenfeldgrabstätte inkl. Pflege	85 €
e) eine anonyme Urnengrabstätte	25 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a. Grab

- Normaltiefe	410,00 €
- Tiefengrab	495,00 €
- (anonyme) Urnenerdgrabstätte	150,00 €
- Urnenfeldgrabstätte	150,00 €

b. Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattungen	400,00 €
- Urnenbestattungen	50,00 €

jeweils zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstaben a)

c. Zuschläge

- Winterzuschlag	
Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen am Samstag	50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr	30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a) bis c)	30 v.H.

d. Unvorhersehbare Arbeiten

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:

- je Stunde Arbeitszeit	60,00 €
- je Kompressorstunde	35,00 €

§ 6 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.

(2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20 € erhoben.

(3) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.01.2018 zuletzt geändert am 14.11.2022 außer Kraft.

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Birkenfeld (Friedhofssatzung – FS)
vom 04.01.2024**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 568) erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende Satzung:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof mit Leichenhaus in Birkenfeld und
- b) den gemeindlichen Friedhof mit Leichenhaus in Billingshausen.

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Mitgliedern der Gemeinde als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen, die bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Familiengrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnenfeldgrabstätten
- e) anonyme Urnengrabstätte

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach den Belegungsplänen. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

(4) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Durch Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten darf die in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte maximale Anzahl von Bestattungen je Grabstätte mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen nicht

überschritten werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer (maximal 4) Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Friedhof Birkenfeld

		Länge	x	Breite
1.	Einzelgrabstätten	2,00 m	x	0,90 m
2.	Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen nebeneinander	2,00 m	x	1,80 m
3.	Urnenerdgrabstätten	0,80 m	x	0,70 m
4.	Urnefeldgrabstätten	Entsprechend vorhandener Bodenhülse		

Friedhof Billingshausen

1.	Einzelgrabstätten	2,30 m	x	1,00 m
2.	Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen nebeneinander	2,50 m	x	1,90 m
3.	Urnenerdgrabstätten	0,80 m	x	0,70 m

4.	Urnenfeldgrabstätten	Entsprechend vorhandener Bodenhülse
----	----------------------	--

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das

Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeinde auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals und einer pflegearmen Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte, ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Urnenfeldgrabstätten sind von dieser Regelung ausgenommen, die Pflege und Instandhaltung der Urnenfeldgrabstätten wird durch die Gemeinde übernommen.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Urnenfeldgrabstätten sind von dieser Regelung ausgenommen, die Pflege und Instandhaltung der Urnenfeldgrabstätten wird durch die Gemeinde übernommen.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines

Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 (Gärtnerische) Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(6) Eine eigene Gestaltung der Urnenfeldgrabstätten durch den Grabrechtsinhaber ist nicht gestattet. Das Anbringen von dezentem Blumenschmuck und einer Kerze ist auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich. Auf den Urnenfeldgrabstätten ist eine Metalltafel mit den Daten des/der Verstorbenen anzubringen. Hinsichtlich Form, Farbe und Anordnung ist nach den einheitlichen Vorgaben der Gemeinde zu verfahren.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind bei allen Grabstätten (außer bei anonymen Urnengrabstätten und Urnenfeldgrabstätten) zulässig.

Die Grabmale für Einzelgrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 2,00 m in Birkenfeld und max. 2,30 m in Billingshausen

Breite: 0,90 m in Birkenfeld und max. 1,00 m in Billingshausen

Höhe: max. 1,40 m einschließlich Sockel

Die Grabmale für Familiengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 2,00 m in Birkenfeld und max. 2,50 m in Billingshausen

Breite: 1,60 m in Birkenfeld und max. 1,90 m in Billingshausen

Höhe: max. 1,40 m einschließlich Sockel

Die Grabmale für Urnengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,70 m

Höhe: max. 0,90 m einschließlich Sockel

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

(3) Grababdeckungen sind nur unter Berücksichtigung einer ansprechenden und würdigen Gesamtgestaltung als Voll- und Teilabdeckungen zulässig. Als Material ist Stein zu verwenden.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde der Friedhöfe als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.(DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) die Leiche beim Bestatter in einem geeigneten Raum für die Aufbewahrung von Leichen aufgebahrt wird,
- b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10.11.2017 außer Kraft.

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Hiermit wird nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentl. Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Sollte jedoch ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt werden, so ist dieser maßgebend.

Die Grundsteuerbeträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Anstelle der viertel- oder halbjährlichen Fälligkeiten kann mit der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vereinbart werden, dass der gesamte Jahresbeitrag jeweils zum 1. Juli fällig ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung des geforderten Beitrages wird dadurch nicht beeinflusst (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gemeinde Birkenfeld

1. Bürgermeister

Achim Müller

Stellenausschreibung der Gemeinde Birkenfeld



WIR ERWEITERN UNSER TEAM

Die Gemeinde Birkenfeld stellt zum **01.04.2024** oder nach Vereinbarung

einen zusätzlichen Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

zur Unterstützung des Bauhofes in Vollzeit (39 Stunden/Woche) ein.

Der Aufgabenbereich umfasst **alle** anfallenden Arbeiten im gemeindlichen Bauhof, wie beispielsweise:

- alle Arbeiten im gemeindlichen Wald (vom Herrichten der Kulturflächen über die Baumpflanzungen und Kulturpflege, bis hin zur Holzernte)
- die Durchführung des Winterdienstes,
- die Instandhaltung, Sanierung und Reinigung von Straßen,
- die Instandhaltung von Feldwegen und öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Pflege, Wartung, Instandhaltung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grünflächen, Kinderspielplätzen, Freizeit-, Sport-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie Friedhöfen, die Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege,
- sowie die Unterstützung bei kommunalen Veranstaltungen.

Unsere Erwartungen an Sie:

- erfolgreich abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- mindestens Führerschein Klassen B, T oder CE (die Führerscheinklasse CE kann, nach Vereinbarung, nachträglich erworben werden.)
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sicher fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen usw.
- Teamfähigkeit, aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft.
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (zum Beispiel an Wochenenden, Feiertagen, abends) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten.

Wir bieten Ihnen:

- Ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungen
- Eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung nach einem Jahr.
- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Ein krisensicheres Beschäftigungsverhältnis

Sie sind:

- Straßenbauer, Maurer, Heizungsbauer, Wasserinstallateur, Zimmerer, Schreiner, Verputzer usw. – Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit den üblichen, aussagekräftigen, schriftlichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **15.02.2024** an die

Gemeinde Birkenfeld
Herrn 1. Bürgermeister Achim Müller
Langgasse 19
97834 Birkenfeld.

Für Auskünfte steht Ihnen unser 1. Bürgermeister Achim Müller gerne zur Verfügung:

☎ 0 93 98 - 355 - 📞 01 71 - 837 02 94 - ✉ bgm@gemeinde-birkenfeld.de

Fahrt in die Partnergemeinden **La Chaigneraie und La Tardiere** **vom 17.05. bis 21.05.2024**

Das Komitee Deutsch-Französische Freundschaft Birkenfeld-Billingshausen plant am diesjährigen Pfingstwochenende eine Fahrt in unsere Partnergemeinden.

Vorläufiges Besuchsprogramm

Freitag, 17.05.2024

ca. 22:00 Uhr Abfahrt nach Frankreich (Bushaltestelle in Birkenfeld)
in unsere Partnergemeinden La Chaigneraie/La Tardiere

Samstag, 18.05.2024

15:00 Uhr Ankunft in La Chaigneraie
Begrüßung durch das Partnerschaftskomitee /
Aufnahme in den Gastfamilien

Abends Partnerschaftsabend – eventuell mit einem Fußballmatch

Sonntag, 19.05.2024

ganztags Fahrt ans Meer nach Les Sables d'Olonne
oder Kanufahrt auf den Kanälen des Marais Potevin

Montag, 20.05.2024

ganztags Ausflug zum Puy du Fou – Bester Freizeitpark der Welt!

Dienstag, 21.05.2024

9:00 Uhr Verabschiedung und Abfahrt
ca. 24:00 Uhr Ankunft in Birkenfeld

Die Unterbringung erfolgt wie üblich in Gastfamilien.

Teilnehmergebühr: Erwachsene: max. 220 EUR

Schüler und Studenten: max. 110 EUR

(Anmerkung: bei einer ausreichend großen Teilnehmerzahl kann die Teilnahmegebühr um bis zu 30% gesenkt werden.)

**Komitee deutsch - französische Freundschaft,
Martin Schebler, 97834 Birkenfeld, In der Au 2,
Tel: 09398/798 oder 0173/3606145
Mail: martin.schebler@t-online.de**

Verschiedenes

Faschingsnachmittag der Senioren am 07.02.2024

Beginn 14.00 Uhr im Pfarrsaal Birkenfeld.

Kostümierung erwünscht.

Der Frauenkreis Birkenfeld lädt zu einem Spiel- und Handarbeitsnachmittag am Freitag, 9. Februar um 14 Uhr in den kleinen Pfarrsaal bei Kaffee und Kuchen ein.

Vortrag: E-Patientenakte und E-Rezept mit dem Digitalen Engel

- am Dienstag, 20. Februar 2024, 14 - 16 Uhr,
- im Pfarrsaal „Zur Heiligen Familie“, Bodelschwinghstraße 23, 97753 Karlstadt

Der Vortrag gibt einen kompakten Überblick über die elektronische Patientenakte (ePA) und das eRezept. Diese beiden Neuerungen im Gesundheitswesen sollen viele Vorteile mit sich bringen. Informiert wird über Anwendungen, Voraussetzungen und Datensicherheit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung bis 19.02.2024 unter:
E-Mail: senioren@lramsp.de oder Tel.: 09353/793-1146

EINLADUNG

An alle Mitgliederinnen / Mitglieder mit Partner des
VdK Ortsverbandes Birkenfeld zum

Jahrtag mit Generalversammlung
und Ehrungen

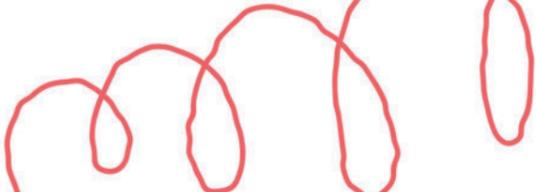
am Samstag, den 2. März 2024
um 15.00 Uhr

im Schützenhaus Birkenfeld.

Programm: Kaffee & Kuchen – Versammlung, Ehrungen

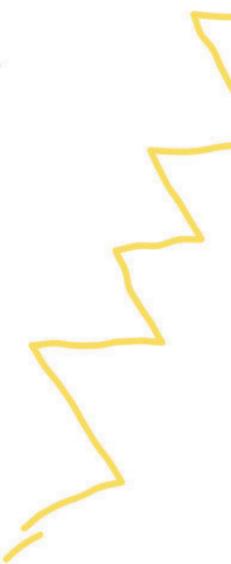
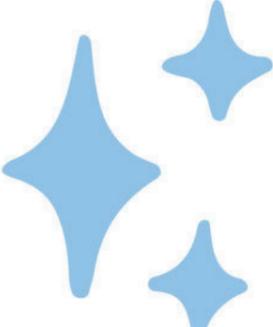
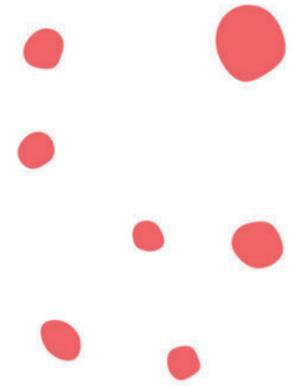
Nach dem offiziellen Teil laden wir zum Abendessen ein.

Die Vorstandschaft



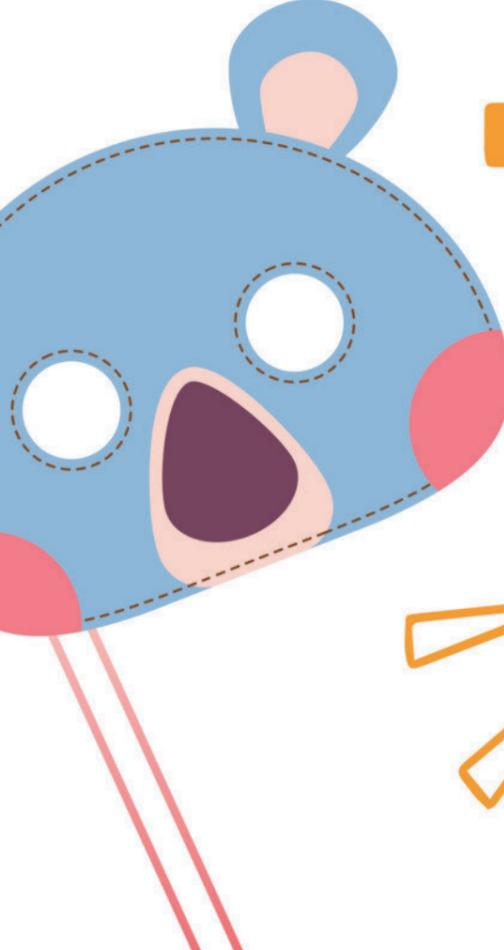
HALLI HALLO, GROSS UND KLEIN
WIR LADEN EUCH EIN ZUM
**KINDER
FASCHING**

SONNTAG, 04.02.2024
AB 14:30 UHR
EGERBACHHALLE BIRKENFELD



**UNSERE
ATTRAKTIONEN**

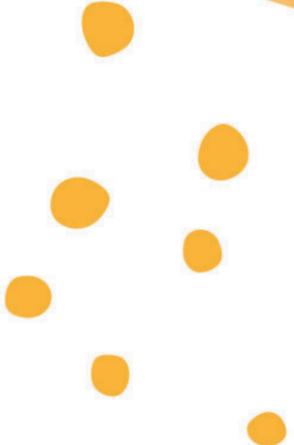
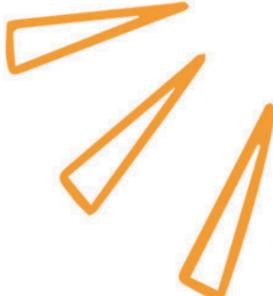
- Eröffnung des lustigen Faschingstreibens durch die Kindergartenkinder
- Tanzdarbietungen verschiedener Gruppen aus Birkenfeld und Billingshausen
- Lustige Spiele mit dem Kindergartenteam



**FÜR DAS LEIBLICHE WOHL
IST BESTENS GESORGT!**

Auf Euer Kommen freuen sich:

Elternbeirat, Josefsverein und
Kindergartenteam





Helau

Berkfalder Weiberfasching

8. Februar 2024

Eingeladen ist ein jeder, ob Hex, Fee,
ob Narr oder Struwelpeter.

Hängt euch bei den Hexen und Feen ein und seid ab



18.55 Uhr

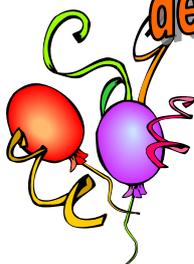
vorm Rathaus mit dabei!



Mit Gaudi und Rabatz nehmen wir dann ab

19.21 Uhr im **Rathaus** Platz!

Im Schützenhaus geht dann die Gaudi weiter,
der Thomas und seine Musik stimmen uns heiter.



Es treten auf:

Muschi Cat Dolls Birkenfeld
Männerballett Eußenheim

Auf euer Kommen freuen sich
die Birkenfelder Faschingshexen, die Billingshäuser Feen und der Schützenclub.



FREIWILLIGE
FEUERWEHR
BIRKENFELD



FASCHINGSSAMSTAG

MAINROCKER

EVENT & PARTYBAND

Auftritte:

- MCD Birkenfeld
- Showtanzgruppen SV Birkenfeld
- Barshippers Lengurt
- Showtanzgruppe Lengfurter Schnagge

*freier Eintritt bis 20 Uhr

Motto: Märchenwald

10.02.2024 | EINLASS 19 UHR* | EGERBACHHALLE BIRKENFELD

Billingshausä in der Bütt

Am Samstag, den 10. Februar 2024
in unserer Festhalle

BILLINGSHAUSÄ IN DER BÜTT

BEGINN pünktlich um **16:16** Uhr!

Einlass: **15:00** Uhr

es gibt Kaffee & Kuchen

Stimmung und Gaudi
mit Beiträgen **der Billingshäuser**

Fasenachter

Gästen aus Zell, Ochsenfurt und
Esselbach

Ab 17 Uhr warme Speisen

Ende gegen 21:30 Uhr

KARTENVORVERKAUF

Dienstag, den 06. Februar 2024

19.00 – 20.00 Uhr

Feuerwehrhaus

Alle Fasenachts begeisterten Senioren werden
gebeten sich bei Frieder Hüsam wegen
Platzreservierung, bis Dienstag, den 30.01.2024
zu melden. Telefon: 767

Für Ihr leibliches Wohl ist wie immer, bestens gesorgt.
(kalte und warme Speisen)

Auf Ihr Kommen freut sich der Kultur- und Heimatverein e. V. Billingshausen



Kinderfasenacht

in Billingshausä

am Sonntag, den 11. Februar 2024

Beginn: 14:30 Uhr mit dem Marschtanz
unserer Jugend- und Juniorengarde

Einlass ab 14:00 Uhr

*Unsere kleinen und großen Gäste erwartet ein buntes
Kinderprogramm mit Auftritten:*

- *der Blau-Weiß Jugend- und Juniorengarde
mit Marschtanz und Showtänzen*
- *unseren Tanzmariechen*
- *den Dance-Kids aus Birkenfeld*
- *der Juniorengarde Duttenbrunn*
- *Clown Muck & weiteren Überraschungen!*

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
(Kaffee & selbstgebackene Kuchen; kalte und warme Speisen)



Auf Ihr Kommen freut sich der Kultur- und Heimatverein e. V. Billingshausen

ACHTUNG:

KEINE WAHLWERBUNG.

Deine Stimme zählt!

Sing mit uns 2 Kult-Hits:

„An Tagen wie diesen...“

(Die Toten Hosen)

„Auf das Leben...“

(Dorfröcker)

EIN PROJEKT DES

MÄNNERGESANGVEREINS

BIRKENFELD.

Wir proben

immer freitags

um 20 Uhr

im Sängenheim

(Rathaus)

Die Egerbachhalle muss
beben!

Jeder Sänger ist
willkommen.

Der Spaß steht im
Vordergrund!

Auftritt beim
Frühlingskonzert
am 13. April 2024

in der
Egerbachhalle

INFOS MÄNNERGESANGVEREIN „FROHSINN“ BIRKENFELD

Gerhard Müller Telefon 465

oder Siegfried Müller-Salomon Telefon 998994

Jagdgenossenschaft Birkenfeld



**Versammlung der Jagdgenossenschaft Birkenfeld am Montag, den 04. März 2024
um 19:30 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Birkenfeld**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll der Versammlung vom 24.04.2023
3. Bericht der Jagdvorsteherin
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung 2024
8. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Birkenfeld werden zu dieser Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen. Jagdgenossen sind alle Eigentümer, jedoch nicht Pächter der zum Gemeinschaftsrevier gehörenden Flächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann (nicht Baugebiete).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen:

Ein Jagdgenosse muss sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, er kann sich auch vertreten lassen.

Als Vertreter eines Jagdgenossen kann auftreten:

- Ohne schriftliche Vollmacht der Ehegatte, ein volljähriger Verwandter in gerader Linie (muss nicht selbst Jagdgenosse sein)
- Mit schriftlicher Vollmacht ein Jagdgenosse, vorausgesetzt, dass dieser volljährig ist und der selben Jagdgenossenschaft angehört

Mehr als eine schriftliche Vollmacht darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Die Jagdgenossen werden gebeten, beim Eintritt in den Versammlungsraum die Größe ihres Grundbesitzes anzugeben.

Birkenfeld, 22.01.2024

gez.

Silke Hörning

Jagdvorsteherin

Schützen-Club

im Februar



Schützen-Café

Helau

Das nächste Schützen-Café ist am **Faschingsdienstag, den 13. Februar, von 14.00 - 20 Uhr**, im Schützenhaus. Es gibt Kaffee, Kuchen, Krapfen. Außerdem warmes und kaltes Essen.

Frauenstammtisch

Der nächste Frauenstammtisch findet am **16. Februar, ab 19 Uhr**, im Schützenhaus statt. Jede Frau ist herzlich willkommen.

Schützenhaus-Gaststätte

Die Gaststätte im Schützenhaus ist im **Februar** an den **Freitagen 2., 9. 16. und 23., jeweils ab 19 Uhr**, geöffnet.



Mittelschule Marktheidenfeld

Schnuppernachmittag an der Mittelschule

Es ergeht herzliche Einladung an alle Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen, die sich für den Übertritt an die Mittelschule interessieren.

Montag, 11. März 2024

Beginn: 14:00 Uhr Tag der offenen Tür

Während die Eltern um 14 Uhr von der Schulleiterin über die Möglichkeiten der Mittelschule, die Besonderheiten der Mittelschule Marktheidenfeld, die Ganztagsklasse und die Ganztagsbetreuung informiert werden, können die Schüler bereits ihre Tutoren und das Schulhaus kennenlernen. Sie werden außerdem verschiedene Klassen und AGs besuchen und einige Kennenlernspiele spielen.

Während die Kinder unterwegs sind, erhalten auch die Eltern eine Führung durch das Schulhaus und können sich anschließend noch bei Kaffee und Kuchen im Aufenthaltsraum unterhalten.

Es besteht auch im Anschluss die Möglichkeit zur Anmeldung in die Ganztagsklasse. Bereits jetzt können Sie sich ausführlich über die Mittelschule auf unserer Homepage www.mittelschule.marktheidenfeld.de informieren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

gez. Annette Hettiger, Rektorin

STAATLICHE REALSCHULE MARKTHEIDENFELD

Oberländerstraße 28 • 97828 Marktheidenfeld
Tel.: 09391 9182-0 • Fax.: 09391 9182-29
E-Mail: verwaltung@rsmar.de

Januar 2024

Informationsveranstaltung zur Aufnahme im Schuljahr 2024/25 und „Tag der offenen Tür“ an der Staatlichen Realschule Marktheidenfeld

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit ergeht herzliche Einladung für

Dienstag, 12. März 2024,

**von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum „Tag der offenen Tür“
der Staatlichen Realschule Marktheidenfeld.**

An diesem Tag sollen Informationen zum Bildungsweg der Realschule, zu den Voraussetzungen des Übertritts und zum Aufnahmeverfahren gegeben werden. Zudem ist Gelegenheit, unsere Schule kennenzulernen. Die Schule ist ab 15:45 Uhr für alle Interessierten geöffnet. Um 16:00 Uhr sollten die Kinder in der Aula sein. Der Vortrag durch den Schulleiter für die Eltern startet in der Mensa um 16:15 Uhr.

Parkmöglichkeiten befinden sich ganz in der Nähe auf dem alten Festplatz.

Die Anmeldung für den Besuch der **Jahrgangsstufe 5** ist möglich auf der Homepage und vor Ort vom

6. Mai bis zum 8. Mai 2024 sowie am 10. Mai 2024.

Anmeldezeiten:	Montag bis Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Freitag durchgehend von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

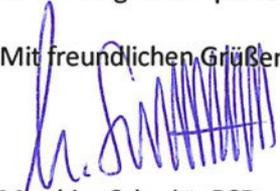
Bei der Anmeldung sind das **Original des Übertrittszeugnisses** der Grundschule und das Original der **Geburtsurkunde** oder das Stammbuch (ggf. auch Sorgerechtsbeschluss), der Impfnachweis Masern sowie der **Fahrkartenantrag** (siehe Homepage) mitzubringen.

Der **Probeunterricht** findet am **Dienstag, 14. Mai, Mittwoch, 15. Mai und Donnerstag, 16. Mai 2024** statt.

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule, der Wirtschaftsschule und des Gymnasiums in eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule ist eine **Voranmeldung möglichst während der genannten Termine** notwendig.

Die endgültige Anmeldung der im vorigen Absatz genannten Schülerinnen und Schüler muss unter Vorlage des Jahreszeugnisses spätestens bis zum **30. Juli 2024** erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Schmitt, RSD
Schulleiter



BALTHASAR-NEUMANN-GYMNASIUM

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium
Offene Ganztagschule

Marktheidenfeld, 10. Januar 2024

An die Eltern und die Schülerinnen und Schüler der 4. und 5. Klassen der Grund- bzw. Mittelschulen

Sehr geehrte Eltern,

die Entscheidung, ob Ihr Kind nach der 4. oder 5. Klasse an ein Gymnasium übertreten soll, rückt für Sie näher. Deshalb laden wir Sie zu unserem Informationsnachmittag ein:

**Mittwoch, den 10. April 2024, um 16.30 Uhr
in der Aula des Balthasar-Neumann-Gymnasiums Marktheidenfeld**

An diesem Nachmittag präsentiert sich unsere Schule in ihrer bunten Vielfalt und wir informieren Sie ausführlich über die Regelungen zum Übertrittsverfahren, unsere angebotenen Schulzweige und Unterrichtsfächer sowie über unsere beiden begehrten Profilklassen (Theater- und Forscherklasse).

Das Programm für alle Veranstaltungen an diesem Tag finden Sie ab Anfang April 2024 auf unserer Homepage (<http://www.bng-online.de>).

Die Schulanmeldung findet vom 6. bis 10. Mai 2024 statt und erfolgt vorzugsweise online über die Homepage der Schule. Die Möglichkeit zur Online-Anmeldung ist bereits Mitte April freigeschaltet. Daneben ist in der Anmeldewoche eine persönliche Anmeldung in der Schule jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr möglich. Bitte bringen Sie das Übertrittszeugnis im Original sowie eine Geburts- oder Abstammungsurkunde (bzw. Stammbuch zum Kopieren) mit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StD Michael Dreßler
Stellv. Schulleiter

Erfreuliches für Birkenfeld und Billingshausen

Am 01.02.2024 wird Zimmermann`s Dorfladen mit Cafe in der Brunnenstraße 26 eröffnet.

Backwaren von der Bäckerei Kachel sind im vielfältigen Sortiment.

Fleisch und Wurstwaren von der Metzgerei Schumacher können bestellt und abgeholt werden.

Belegte Brötchen und eine heiße Theke für die Brotzeit werden das obige Angebot erweitern.

Erhalten bleibt die beliebte Postfiliale.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird es auch wieder die Gelegenheit

geben Lotto spielen zu können.

Natürlich gibt es weitere Artikel für den täglichen Gebrauch, die bedarfsgerecht im Sortiment jederzeit ergänzt werden.

Seien Sie gespannt auf das Cafe und die dadurch verbundene Kommunikationsmöglichkeit.

Kunstartikel usw. werden nach und nach den

Dorfladen abrunden und erweitern. **Neugierig?**

Auf Ihr Kommen und Ihren Einkauf freut sich

Ihre

Manuela Zimmermann

Wie geht es weiter mit der Kirche vor Ort und in der Region?



In der katholischen Kirche machen sich zur Zeit viele Menschen Gedanken darüber, wie die Kirche heute aussehen soll, was die Aufgabe der Kirche heute ist. Denn dass die Volkskirche, wie sie die Älteren von uns kennen und lieben gelernt haben, nicht mehr besteht, ist augenscheinlich. Wie aber soll es weitergehen mit der Kirche?

Beratungen auf Welebene finden in der Bischofssynode in Rom und auf Deutschlandebene beim Synodalen Weg in Frankfurt statt. Im Bistum Würzburg wie auch im Pastoralen Raum Marktheidenfeld gibt es ebenfalls Überlegungen und zahlreiche Gespräche. Zur Zeit ist ein groß angelegter Prozess der Weiterentwicklung der Kirche im Gang.

„Es ist besser, die Möglichkeiten der Mitgestaltung zu nutzen, als nur dem Zerfall zuzuschauen“, hat es jemand sehr deutlich formuliert. Wir wollen deshalb in unseren Pfarrei-Gremien gemeinsam überlegen, welche Ideen wir haben und wie die Kirche bei uns in den nächsten Jahren aussehen kann. Wobei mit Kirche sowohl das *Gebäude*, aber noch wichtiger die *Gemeinde* gemeint ist.

Damit wir aber in den Gremien nicht abgehoben diskutieren, laden wir auch Sie ein, sich bei diesen Überlegungen zu beteiligen. Wir würden uns sehr freuen, wenn viele von Ihnen ihre Meinung dazu sagen und uns mitteilen!

Trennen Sie bitte dazu den untenstehenden Abschnitt ab, füllen ihn aus und werfen ihn in den Briefkasten am Pfarrhaus Urspringen oder Birkenfeld oder in die Boxen in unseren 5 Kirchen. Vielen Dank!
Ihr Seelsorgeteam und Pfarrgemeinderat

>< -----

1) Wie wichtig ist Ihnen die katholische Kirche? Bitte ankreuzen (1=unwichtig, 10=ganz wichtig)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

2) Wozu brauchen die Menschen in unserem Ort die Kirche?

(das Gebäude) _____

(die Pfarrgemeinde) _____

3) Was mögen Sie an der Kirche vor Ort (Gebäude und Gemeinde)?

4) Was brauchen wir nicht mehr (Gottesdienste, Aktionen, Gebäude...)?

Ort: _____ Name (freiwillig): _____

Beten mit Vorbildern im Glauben

Impulse für Exerzitien im Alltag



Donnerstag, 15.02.24, 19.30 h - 20.30 h
Teresa von Avila (1515 - 1582)
Karmelitin, Mystikerin

Donnerstag, 22.02.24, 19.30 h - 20.30 h
Madeleine Delbrêl (1904 - 1964)
Gottsucherin, Sozialarbeiterin

Donnerstag, 29.02.24, 19.30 h - 20.30 h
Dag Hammarskjöld (1905 - 1961)
UN-Generalsekretär, Mystiker

Biographische Daten, Gebetsimpulse, Stille, Musik, Gebärden, meditativer Tanz

Ort: Kirche in Birkenfeld

Herzliche Einladung! Die Abende können auch einzeln besucht werden.

Leitung: Otmar Schneider, Pastoralreferent, Exerzitienbegleiter
Christiane Hetterich, Pastoralreferentin, Kontemplationsbegleiterin

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

zugehörige Orte: Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Duttenbrunn,
Leinach, Roden und Urspringen

www.billingshausen-evangelisch.de



Liebe Gemeinde,
wir laden ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 4.02.

10.00 Uhr

Sexagesimae

Meditativer Gottesdienst mit Veeh-Harfen,
anschl. Kirchencafé, Kirche Billingshausen

Sonntag, 11.02.

09.00 Uhr

Estomihi

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 18.02.

09.00 Uhr

10.30 Uhr

Invocavit

Gottesdienst, Kirche Billingshausen
Kindergottesdienst, anschl. Brunch,
Gemeindesaal Billingshausen

Sonntag, 25.02.

09.00 Uhr

10.30 Uhr

Reminiszere

Gottesdienst, Kirche Billingshausen
Gottesdienst, St. Peter Linach

Mittwoch, 28.02.

18.30 Uhr

Passionsandacht, Gemeindesaal Billingshausen

Unsere sonstigen Veranstaltungen:

Donnerstag, 1.02.

18.00 Uhr

Frauentreff Linach: Die Küche in Palästina - wir kochen
und essen gemeinsam, Kath. Gemeinderaum neben
St. Laurentius Linach

Donnerstag, 15.02.

19.30 Uhr

Kirchenvorstandssitzung, Gemeindesaal Billingshausen

Donnerstag, 29.02.

12.30 Uhr

Seniorenmittagessen im "Goldenen Lamm" Billingshausen,
Anmeldung im Lamm bis Mittwoch 28.02. um 14.00 Uhr

Jeden Mittwoch (außer in den Ferien) 17.30 Uhr und Sonntag, 18.02. um 10.00 Uhr:
Gemeindebücherei, Rathaus Billingshausen

Bei allen anderen Angelegenheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an
Pfarrer Betschinske oder zu den Öffnungszeiten an das Pfarramt.

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind: Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr,
Tel. 09398-281, Fax 09398-998971

pfarramt.billingshausen@elkb.de oder Klaus.Betschinske@elkb.de

Gottesdienstordnung Nr. 1

Pfarreiengemeinschaft „Maria - Patronin von Franken“

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach

Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld

Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach

Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden

Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen



vom 26.01.2024 bis 01.03.2024

Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 15.02.2024

Freitag	26.01.	Freitag der 3. Woche im Jahreskreis
Bi	15:00	Ewige Anbetung - Aussetzung des Allerheiligsten und Anbetungsstunde (PRin Hetterich)
Bi	16:00	Anbetungsstunde (Barbara Schebler)
Bi	17:00	Anbetungsstunde (Maria Schebler)
Bi	18:00	stille Anbetung
Bi	18:30	Messfeier zum Abschluss d. Ewigen Anbetung (Pfr. Redelberger) - für Klara (JT) u. Rudolf Klühspies, Valentin u. Maria Zink u. Angeh. / (L) Marianne u. Hermann Vähröder u. Eltern
Samstag	27.01.	Hl. Angela Merici
PG		Altkleidersammlung, in Bi u. Ur auch Altpapiersammlung
Bi	17:30	Vorabend-Wort-Gottes-Feier (PRin Hetterich) - Jahrtag des Männergesangsverein "Frohsinn" - für lebende und verstorbene Mitglieder - mit Gebetsintentionen für (L) Werner Lang, Eltern und Schwiegereltern / (L) Frieda u. Berthold Götz u. Angeh. / Frank Müller u. Großeltern
Ka	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) - 2. Seelenamt für Gebhard Väth / 2. Seelenamt für Karola Stürmer / Eduard Väth, leb. u. verst. Angeh.
Sonntag	28.01.	4. SONNTAG IM JAHRESKREIS
An	9:00	Messfeier zur Eröffnung d. Ewigen Anbetung (Pfr. Redelberger)
An	10:00	Anbetungsstunde
Bi	10:00	Kinderkirche im kleinen Pfarrsaal (Daniela Haubenreich)
Ro	10:15	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
Ur	10:15	Messfeier (Pfr. Albert) - für Hanni Greß, Eltern u. Schwiegereltern / Ludwig Müller u. alle armen Seelen / Alfons u. Irmgard Vogel u. verst. Angeh.
An	11:00	Abschluss d. Ewigen Anbetung mit sakramentalem Segen (Pfr. Redelberger)
Dienstag	30.01.	Dienstag der 4. Woche im Jahreskreis
Ur	15:00	Aussetzung zur Eröffnung der EWIGEN ANBETUNG und Betstunde
Ur	16:00	Anbetungsstunde für Kinder u. Jugendliche (S. Sommer)
Ur	16:30	Stille Anbetung
Ur	17:00	Anbetungsstunde (Christine Kasamas)
Ur	18:00	Stille Anbetung oder meditative Orgelmusik
Ur	18:30	Messfeier zum Abschluss d. Ewigen Anbetung (Pfr. Redelberger) - für Guido u. Doris Sendelbach / Alois u. Hedwig Roth u. Angeh.
Mittwoch	31.01.	Hl. Johannes Bosco
Bi	19:30	- 20:30 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Donnerstag	01.02.	Donnerstag der 4. Woche im Jahreskreis
Bi	14:00	Rosenkranz
Ro	16:00	Eröffnung d. Ewigen Anbetung (Pfr. Redelberger)
Ro	17:00	Anbetungsstunde (Magdalena Herteux)
Ro	18:00	stille Anbetung
Ro	18:30	Messfeier mit den Kommunionkindern zum Abschluss d. Ewigen Anbetung - mit Kerzenweihe u. Blasiussegen (Pfr. Redelberger) - für Mathilde u. Arthur Kunkel sowie leb. u. verst. d. Fam. Eyrich u. Kunkel / Resi u. Willi Endrich u. Angeh. / Maria, Herrmann u. Dietmar Lorenz u. Angeh.
Freitag	02.02.	DARSTELLUNG DES HERRN - Lichtmess
PG		Krankenkommunion in allen Orten
Bi	18:30	Messfeier mit Kerzenweihe u. Blasiussegen (Pfr. Redelberger) - für Theo Langer, Eltern u. Schwiegereltern
Samstag	03.02.	Hl. Ansgar und hl. Blasius
Ro	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) - für (L) Anna u. Friedrich Kreser u. Ang. / Verst. d. Fam. Schick u. Benkert

Sonntag	04.02.	5. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Ur	8:45	Wort-Gottes-Feier mit Kerzenweihe u. Blasiussegen (PRin Christiane Hetterich) - mit Gebetsintention für Frieda, Josef u. Dieter Wiesner sowie verst. Angeh.
An	10:15	Wort-Gottes-Feier mit Kerzenweihe u. Blasiussegen (PRin Christiane Hetterich) - mit Gebetsintention für Ida und Albin Schubert, sowie Hugo Arnold
Bi	10:15	Messfeier mit Kerzenweihe u. Blasiussegen (Pfr. Albert) - für Rudolf u. Klara Klühspies, Eltern u. Geschwister / Verstorbene der Familien Fischer, Flasch u. Bauer
Ka	10:15	Messfeier mit Kerzenweihe u. Blasiussegen (Pfr. Redelberger) - 3. Seelenamt für Richard Zorn / 3. Seelenamt für Kornelia Ehehalt / Markus u. Werner Ehehalt / Juliane Freund u. Verwandte / Peter Sendelbach (JT), leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Sendelbach, Väth u. Priester / Lotte u. Oswald (JT) Warmuth sowie Sigrid Warmuth Röhrig
Ka	11:30	Tauffeier von Johanna Pflaum
Dienstag	06.02.	Hl. Paul Miki und Gefährten
Ka	18:00	Rosenkranz/Rosenkranzandacht
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden in der Ukraine und in der Welt
Ur	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - 3. Seelenamt für Walter Wiesner / 3. Seelenamt für Margit Wallpe / Emilie, Rita u. Edgar Ehehalt
Mittwoch	07.02.	Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis
Bi	14:00	Seniorenachmittag im Pfarrsaal
Donnerstag	08.02.	Hl. Hieronymus Ämiliani und hl. Josefine Bakhita
Bi	7:30	- 8:15 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	09.02.	Freitag der 5. Woche im Jahreskreis
Bi	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Ludwig u. Udo Lang, Eltern u. Schwiegereltern u. Angeh. / Rosa u. Willi Bauer u. Angeh.
Samstag	10.02.	Hl. Scholastika
Ka	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) - 2. Seelenamt für Wolfgang Schewe / Arthur Laudenschlager (JT)
Sonntag	11.02.	6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Bi	10:15	Faschings-Familiengottesdienst (Daniela Haubenreich)
Ro	10:15	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L) Christine u. Kornel Sendelbach u. Ang. / Elisabeth u. Albin Eyrich u. Rosa u. Adam Behr
Ur	10:15	Faschings-Familiengottesdienst (Simone Sommer)
Dienstag	13.02.	Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden in der Ukraine und in der Welt (ohne Mesner)
Mittwoch	14.02.	ASCHERMITTWOCH
Bi	17:00	Aschenkreuz-Gottesdienst (PRin Christiane Hetterich) - besondere Einladung an die Kinder der PG!
Ur	17:00	Aschenkreuz-Gottesdienst (Pfr. Redelberger) - besondere Einladung an die Kinder der PG!
Ka	19:00	Aschenkreuz-Gottesdienst (Pfr. Redelberger)
Donnerstag	15.02.	Donnerstag nach Aschermittwoch
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	16.02.	Freitag nach Aschermittwoch
Bi	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L)Elsa, Karl u. Bruno Seubert / (L) Angelina u. Adalbert Müller u. Angeh. / Holger Mohr (JT), Klaus Hörning und Großeltern / Luise u. Klemens Schebler, Paul u. Werner Schebler
Samstag	17.02.	Hll. Sieben Gründer des Servitenordens
Ur	18:30	Vorabendmesse (Pfr. Redelberger) - für Luzia u. Georg Sarnes u. Angehörige (L) / Willi u. Lina Hollenberger u. Marion Rauer / Gisela van Wort-Rißling (bestellt von den Schulkollegen) / Fam. Schebler u. Müller / Gertrud Ruppe u. Angeh.
Sonntag	18.02.	1. FASTENSONNTAG
Ka	8:45	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) mit Gebetsintention zum 3. Seelenamt für Josef Zorn
An	10:15	Messfeier (Pfr. Albert) - 2. Seelenamt für Rita Sendelbach / 2. Seelenamt für Eleonore Wolf / Fam. Schubert u. Brandhofer / Emil u. Eugenie Arnold
Bi	10:15	Messfeier (Pfr. Redelberger) - 3. Seelenamt für Dietmar Mehling / (L) Waldemar u. Marianne Hörning u. Ang. / (L) Rita und Hermann Schäffer u. Angeh. / Walter u. Herta Rapps u. Eltern / Ludwig u. Emilie Schebler u. Angeh. / Gebhard Zink, Eltern u. Schwiegereltern / Alfons u. Elise Götz, Leo u. Rosa Kern u. Angeh. / Elsa u. Hermann Meining u. Angeh.
Ro	10:15	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)

Dienstag	20.02.	Dienstag der 1. Fastenwoche
Ur	17:00	Weg-Gottesdienst für die Kommunionfamilien
Ka	18:00	Rosenkranz/Rosenkranzandacht
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden in der Ukraine und in der Welt (ohne Mesner)
Mittwoch	21.02.	Hl. Petrus Damiani
Bi	18:30	Kreuzwegandacht (Marianne Schebler)
Bi	19:30	- 20:30 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Donnerstag	22.02.	KATHEDRA PETRI
Bi	14:00	Rosenkranz
Bi	19:30	Vorbilder im Glauben (PRin Hetterich u. Otmar Schneider)
Samstag	24.02.	HL. MATTHIAS
Bi	9:30	Messfeier (Pater Marian) - Jahrtag für lebende und verstorbene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Birkenfeld
An	18:30	Vorabendmesse mit Vorstellung der Firmlinge (Pfr. Redelberger u. PRin Hetterich)
Sonntag	25.02.	2. FASTENSONNTAG
Ka	10:15	Wort-Gottes-Feier (Susanne Dietz)
Ro	10:15	Messfeier (Pfr. Albert) - für (L) Valentin u. Theresia Servatius u. Eltern / Fam. Lehnleidner, Behl u. Sendelbach / Elsbeth u. Sebastian Möhler (L)
Ur	10:15	Messfeier mit Vorstellung der Firmlinge (Pfr. Redelberger u. PRin Hetterich) - für Ludwig Müller, leb. u. verst. Angeh. / Erika, Heinrich u. Luitgard Krug / Brigitte Lutz / Roman Albert u. Angeh. sowie Sonja Braun
Dienstag	27.02.	Dienstag der 2. Fastenwoche
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden in der Ukraine und in der Welt
Ur	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Ruth u. Alfred Weimann, Eltern u. Schwiegereltern / Christine Greß (JT)
Mittwoch	28.02.	Mittwoch der 2. Fastenwoche
Bi	18:30	Kreuzwegandacht (B. Schebler)
Donnerstag	29.02.	Donnerstag der 2. Fastenwoche
Bi	14:00	Rosenkranz
Bi	19:30	Vorbilder im Glauben (PRin Hetterich u. Otmar Schneider)
Freitag	01.03.	Freitag der 2. Fastenwoche
Bi	18:30	Weltgebetstag d. Frauen im Pfarrsaal
PG		Es können auch weiterhin <u>Legate</u> für Verstorbene abgehalten werden - die nötigen Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros. Die gewünschten Gottesdienst-Termine werden dann an den von Ihnen gewünschten Zeiten gehalten bzw. ein paar Tage vor- oder nachher. Sie legen durch einen von Ihnen gewählten Betrag fest, wie viele Gottesdienste es geben soll, monatlich, 4x im Jahr, oder ...
PG		Das Pfarrbüro Urspringen ist vom 12.02.-16.02.2024 geschlossen. Bitte wenden Sie sich in dieser Zeit an das Pfarrbüro in Birkenfeld.

Seelsorgeteam: Pfr. Stefan Redelberger und Past.Ref. Christiane Hetterich

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung Tel: 09396/380 Fax 09396/2257,

E-mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de



Homepage: www.mariapatroninvonfranken.de

Sozialstation St. Elisabeth Marktheidenfeld Tel: 09391/2700

Für **Seelsorge-Notfälle** steht Ihnen die Rufnummer 09391/987259 zur Verfügung. Wenn Sie bei dringenden Fällen in unseren Pfarrbüros niemanden erreichen können, können Sie über diese Telefonnummer eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger aus dem Pastoralen Raum Marktheidenfeld erreichen, die/der Ihnen behilflich ist.

Seelsorge für Kranke

Wenn Sie wegen Alter und Krankheit nicht mehr zum Gottesdienst in die Kirche kommen können, bringen wir Ihnen gerne einmal im Monat die **Krankenkommunion** ins Haus. Auch das eigentliche Sakrament für die Kranken, die

Krankensalbung, können Sie gerne empfangen. Bitte melden Sie sich oder Ihre Angehörigen in einem der Pfarrbüros.

Apothekendienstplan 2023

TAG	DATUM	APOTHEKEN
Samstag	27.01.2024	Apostel-Apotheke, Esselbach
Sonntag	28.01.2024	Main-Tauber-Apotheke, Wertheim
Montag	29.01.2024	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	31.01.2024	Hubertus-Apotheke, Lohr
Samstag	03.02.2024	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	04.02.2024	EasyApotheke, Marktheidenfeld
Montag	05.02.2024	Apostel-Apotheke, Esselbach
Mittwoch	07.02.2024	Schaefer's Apotheke, Wertheim
Samstag	10.02.2024	Schloss-Apotheke, Remlingen
Sonntag	11.02.2024	Hubertus-Apotheke, Lohr
Montag	12.02.2024	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	14.02.2024	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	17.02.2024	Main-Tauber-Apotheke, Wertheim
Sonntag	18.02.2024	Schaefer's Apotheke, Wertheim
Montag	19.02.2024	Bären-Apotheke, Wertheim
Mittwoch	21.02.2024	Schloss-Apotheke, Remlingen
Samstag	24.02.2024	Triefenstein-Apotheke, Triefenstein
Sonntag	25.02.2024	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld

* Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

Der hausärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich im Krankenhaus in Lohr.
Sprechzeiten sind: Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 21.00 Uhr.

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes **Tel. 116 117**

Notrufnummer: Polizei **110**

Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst **112**

Adressen und Telefonnummern der Apotheken:

Adler-Apotheke , Wertheim, Maingasse 9	Tel. 09342/7745
Apostel-Apotheke , Esselbach-Kredenbach, Dorfstr. 5	Tel. 09394/718
Bären Apotheke Bestenheid , Wertheim, Leonhard-Karl-Str. 3	Tel. 09342/5100
Buchen-Apotheke , Lohr, Sendelbacher Str. 7 A	Tel. 09352/87860
Easy-Apotheke , Marktheidenfeld, Georg-Mayer-Str. 15a	Tel. 09391/9088844
Hof-Apotheke , Wertheim, Eichelgasse 1	Tel. 09342/914510
Hubertus-Apotheke , Lohr, Ludwigstr. 2	Tel. 09352/2505
Hubertus-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31	Tel. 09391/98990
Laurentius-Apotheke , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5	Tel. 09391/98190
Main-Tauber-Apotheke , Wertheim, Obere Eichelgasse 56 A	Tel. 09342/1830
Marien-Apotheke , Lohr, Hauptstr. 10	Tel. 09352/87730
Spessart-Apotheke , Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 21	Tel. 09391/98630
Schaefer's Apotheke , Wertheim, Bahnhofstr. 23	Tel. 09342/9177300
Schloss-Apotheke , Remlingen, Marktplatz 2	Tel. 09369/99199
Triefenstein Apotheke , Markt Triefenstein, Homburger Str. 11c	Tel. 09395/251
Valentinus-Apotheke , Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9	Tel. 09352/6690
Markt-Apotheke , Zellingen, Turmstraße 1	Tel. 09364/1415
Turm-Apotheke , Zellingen, Billingshäuser Straße 2	Tel. 09364/9946